

freiraum.

SATZUNG

des freiraum – Kinder e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "freiraum-Kinder"; die Namensgebung erklärt sich aus §2: Zweck und Aufgaben. Er hat seinen Sitz in 10115 Berlin, Ackerstr 145 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist es, die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Kindern mit einer neuen, Methode für das Erwerben eines erweiterten und vertieften Kunstverständnisses vertraut zu machen und ein kreatives Potenzial zu wecken und kreatives Denken zu fördern, sowie diese Methode sowohl im Inland und Ausland bekannt zu machen.

Grundlage hierfür ist die von der Künstlerin und Montessori Pädagogin Ulrike v. Gültlingen entwickelte Methode.

Die Methodik der freiraums setzt keine fachspezifische Ausbildung oder technischen Kenntnisse voraus und ist dadurch jedermann zugänglich.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Die Vermittlung künstlerisch kreativer Arbeit und zeitgenössische Kunst nach der freiraum-Methode und unter anderen im Sinne der Montessori Pädagogik.
Wir regen mit Gesprächen und künstlerischen Beispielen die Phantasie zum kreativen Gestalten an. Dabei werden Wahrnehmung und sprachlicher Ausdruck geschult und ein erster Einstieg in die Welt der Kunst spielerisch hergestellt.
Es werden künstlerische Techniken gezeigt und die Möglichkeit gegeben eine persönliche Bildsprache zu entwickeln.

- 2.2 Durchführung von Kursen zur Einführung in die kreative künstlerische Arbeit sowie qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.
- 2.3 Erstellung und Veröffentlichung von Arbeitsmaterialien in unregelmäßigen Abständen
- 2.4 Kontaktaufnahme und -pflege mit steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen öffentlichen Rechts, die der Idee des Vereines nahestehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.3 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 3.4 oder Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten an die Musicosophia-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 4.1.1 Ordentliches Mitglied ist, wer sich über seine jährliche Beitragszahlung hinaus aktiv an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligt. Ein ordentliches Mitglied genießt Stimmrecht.
 - 4.1.2 Förderndes Mitglied ist, wer über seine jährliche Beitragszahlung hinaus die Ziele des Vereines durch Spenden unterstützen möchte. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht.
 - 4.1.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und durch die Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten

Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dieser Satzung zuwider handelt, das Ansehen des Vereines schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.5 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines Kalenderjahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Für den Besuch von Veranstaltungen sowie Arbeitsmaterialien werden gesonderte Gebühren erhoben, die der Vorstand festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Zuständigkeit
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereines. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - 6.1.1 Wahl des Vorstandes
 - 6.1.2 Wahl der beiden Kassenprüfer
 - 6.1.3 Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
 - 6.1.4 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
 - 6.1.5 Entlastung des Vorstandes
 - 6.1.6 Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - 6.1.7 Grundsätzliche Entscheidungen über die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden
 - 6.1.8 Änderung der Satzung
 - 6.1.9 Auflösung des Vereines
- 6.2 Einberufung
 - 6.2.1 Der Vorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar
 - einmal jährlich
 - wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
 - 6.2.2 Die Einberufung hat schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- 6.3 Vorsitz
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

- 6.4 Abstimmung
 - 6.4.1 Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
 - 6.4.2 Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder möglich.
 - 6.4.4 Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.5 Protokoll
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden (in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter) sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- 7.1 Zusammensetzung
 - 7.1.1 dem ersten Vorsitzenden
 - 7.1.2 dem zweiten Vorsitzenden
 - 7.1.3 dem Schriftführer
- 7.2 Zuständigkeit
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 6.1 zu entscheiden hat. Insbesondere obliegen ihm:
 - 7.2.1 Die Erfüllung der nach § 2 festgelegten Aufgaben
 - 7.2.2 Die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen durch den ersten Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter
 - 7.2.3 Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, falls nicht andere Personen vom Vorstand ausdrücklich damit beauftragt werden.
- 7.3 Einberufung, Abstimmung, Protokoll
 - 7.3.1 Je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder ruft der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Vorstand zu Sitzungen ein.
 - 7.3.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 7.3.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
 - 7.3.4 Der Sitzungsablauf und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom anwesenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.4 Amtszeit
Der Vorstand wird auf unbegrenzte Zeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung

eine Nachwahl anzusetzen. In der Übergangszeit werden die Aufgaben von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das der erste Vorsitzende benennt. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied jederzeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.

7.5. Vergütung der Vereinsorgane

Die Organe des Vereins können Ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter am Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Paragraph III, Nr. 26 EStg ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 8 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung nach § 6.1.4 zu berichten.

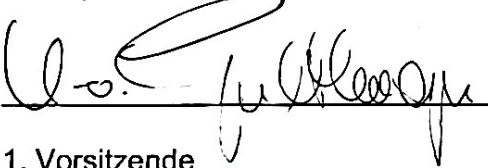
§ 9 Vertretung, Haftung, Gerichtsstand

- 9.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten.
- 9.2 Die Vertretungsmacht ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 9.3 Vorstandsbeschlüsse mit Geldausgaben, die über das vorhandene Vereinsvermögen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 9.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.02.2024 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem §71 Abs. 1Satz 4 BGB
Berlin, 04.02.2024



1. Vorsitzende



Schriftführerin